

ter zu verstärken. In diesem Zusammenhang wird aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht gefordert, insgesamt wirksamere Lösungen zu erarbeiten, „um das Interesse der Betriebe an einem hohen Tempo des ökonomischen und damit des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu erhöhen“.⁴

Die Verbindung von wirksamerer ökonomischer Stimulierung mit exakter juristischer Verantwortlichkeit würde zugleich die politisch-ideologische Arbeit unterstützen, die sich gegen eine etwaige Unterschätzung des Plans Wissenschaft und Technik richtet. Die bereits genannten Untersuchungen ergaben, daß in einigen Fällen Hemmnisse bei der praktischen Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts insbesondere deshalb auftraten, weil der rechtliche und ökonomische Zwang zur wissenschaftlich-technischen Höchstleistung ungenügend ausgestaltet ist. Die rechtliche Regelung und ihre konsequente Durchsetzung müssen dazu beitragen, daß ein kompromißloser, ehrlicher Vergleich mit dem Weltstand vorgenommen wird und Leistungsziele fixiert werden, die diesen Ansprüchen genügen. Es ist zu sichern, daß die Aufgabenstellung bei Themen der Forschung und Entwicklung durch die staatlichen Leiter konsequent auf Spitzenleistungen orientiert und daß die Verteidigung der einzelnen Leistungsstufen mit hohen Ansprüchen erfolgt.

Die Pflichtenheft-Ordnung ist in dieser Hinsicht zweifellos von großer Bedeutung. Nach dieser Rechtsvorschrift sind in bezug auf die Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien wichtige Festlegungen zur volkswirtschaftlichen Zielstellung, zu den ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Kennziffern, zu Lösungswegen und Maßnahmen zu treffen. Es sind auch der Inhalt der Verantwortung der Generaldirektoren und Betriebsdirektoren, erforderliche Zustimmungen des Ministeriums für Wissenschaft und Technik sowie Maßnahmen der Kontrolle des Pflichtenheftes fixiert.

Unter Verallgemeinerung der guten Erfahrungen in der Praxis sollten rechtliche Regelungen geschaffen werden, die eindeutige Verantwortlichkeiten sowie rechtliche und ökonomische Konsequenzen sowohl bei hervorragender Erfüllung als auch bei Nichterfüllung des Plans Wissenschaft und Technik vorsehen. Um Spitzenleistungen zu erreichen, sind wirksame Stimulierungen erforderlich, die rechtlich verbindlich und durchsetzbar sein müssen.

Bei komplexer Lösung dieser Fragen können auch die mit der Pflichtenheft-Ordnung erstrebten Wirkungen voll erreicht werden.

Zur Überleitung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in die Produktion

Wichtige Aufgaben stellt auch die weitere rechtliche Durchdringung des Prozesses der Überleitung neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik in die Produktion. Alle Erfahrungen zeugen davon, daß wir es bei der Überleitung mit einer entscheidenden — gegenwärtig vielleicht der entscheidenden — Bedingung höherer Effektivität von Wissenschaft und Technik zu tun haben.

Das Recht muß die Forderung der Partei der Arbeiterklasse unterstützen, neue Resultate in Wissenschaft und Technik in kürzesten Fristen für die Produktion wirksam zu machen.⁵ Es muß wirksamer dazu beitragen, daß die Überleitungszeiten verkürzt werden. Insbesondere sind Formen zu finden, um das Interesse der Wissenschafts- und Produktionseinrichtungen am wissenschaftlich-technischen Fortschritt, stärker zu stimulieren. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Partner sind rechtlich verbindlicher auszugestalten.

Es ist notwendig, das abgestimmte Wirken rechtlicher Regelungen so zu sichern, daß die wechselseitigen Verantwortungsinhalte und Verantwortlichkeiten exakt ausgewiesen werden, alle Beteiligten in den Leitungsebenen

zu Maßnahmen im volkswirtschaftlichen Interesse gezwungen werden sowie die Verantwortung für die Überleitung einschließlich ihrer materiellen Sicherung festgelegt wird. Das Recht muß dazu beitragen, daß bereits frühzeitig — mit der Planung und Bilanzierung — auch die Überleitung materiell gesichert wird.

Im engen Zusammenhang damit stehen Probleme der rechtlichen Regelung über die Mehrfachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse. Es kommt darauf an, daß eine hohe Bereitschaft zur Übergabe und Übernahme wissenschaftlich-technischer Ergebnisse erreicht wird, daß die jeweilige Risikolage im richtigen Verhältnis zur Stimulierung und Haftung steht und daß das Prinzip der Nutzenteilung stärker angewendet wird. Das bedingt eine solche Regelung der rechtlichen und ökonomischen Folgen bei Risikoschäden, die sowohl bei den Forschungseinrichtungen als auch bei den Kombinat- und Betrieben die Risikobereitschaft fördert.

Zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Schöpferturns⁶

Mit dem Beschluß des Ministerrats über Maßnahmen zur Förderung der Erfindertätigkeit vom 2. März 1978 (GBl. I Nr. 7 S. 101) ist ein bedeutendes Instrument zur wirksameren staatlich-rechtlichen Leitung der Erfindertätigkeit geschaffen worden. Im Beschluß wird die Erfindertätigkeit

- auf die Schwerpunkte des wissenschaftlich-technischen Fortschritts orientiert,
- als niveaubestimmende und damit die Qualität und Effektivität der Forschung und Entwicklung entscheidend beeinflussende technisch-schöpferische Arbeit charakterisiert,
- als eine spezifische, planmäßig zu gestaltende und zu leitende Tätigkeit der Werktätigen in den Mittelpunkt der Verantwortung der staatlichen Leiter gerückt,
- in ihrer Einheit von Schöpfungs- und Nutzungsprozeß erfaßt und leitungsmäßig ausgestaltet.

Davon ausgehend werden zusätzliche Maßnahmen der Stimulierung des erfinderischen Schöpferturns geschaffen, die von der öffentlichen Würdigung der Forscher und Entwickler, ihrer besonderen materiellen Anerkennung bis hin zur Verleihung staatlicher Ehrentitel und akademischer Grade reichen.

Mit diesem Beschluß des Ministerrates der DDR wird eine Orientierung der Partei der Arbeiterklasse⁷ in die Wirtschaftspraxis umgesetzt. Dort, wo die Tätigkeit der Erfinder entsprechend dem Niveau des Ministerratsbeschlusses geleitet und geplant wird, steigen auch, z. B. gemessen an der Patentergiebigkeit, Qualität und Effektivität der Forschung und Entwicklung.

Die Leitung und Planung der Erfindertätigkeit als einheitlicher, relativ selbständiger Schöpfungs- und Nutzungsprozeß im Rahmen der Forschung und Entwicklung wird aber methodisch noch nicht immer voll bewältigt. Durch die Planmethodik 1979 und den Ministerratsbeschluß vom 2. März 1978 werden eine grundsätzliche, einheitliche Orientierung und einheitliche Mindestanfordernisse der Planung geschaffen. Die daraus entstehenden praktischen Aufgaben sind aber sehr verschiedenartig gelöst. Dabei treten folgende Probleme auf:

1. Besonders wichtig ist die Bestimmung der wissenschaftlich-technischen Schwerpunkte und Aufgaben für die Erfindertätigkeit, und zwar deshalb, weil es sich um solche handeln muß, die in prognostischer Vorausschau auszuwählen sind. Planmethodisch verlangt dies, daß der wissenschaftlich-technische Schöpfungsprozeß bereits mit der prognostischen Aussage beginnt. Die gründliche, wissenschaftlich solide Trendanalyse, insbesondere auf der Grundlage des Patentschrifttums, ist dafür ein unabdingbares Erfordernis. Ein exakter Planungsablauf verlangt